

Kreisschreiben 6.4/1 Waldschutz

Verantwortlich / Dokument:	AFR-SBW / KS_641d_2020.docx	Datum:	01.05.2025
ersetzt:	KS 6.4/1 vom 01.01.2024		
Verteiler:	Website AWN intern/e		

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Ziele.....	2
3	Grundsätze	2
4	Schadorganismen & Perimeter	2
5	Anordnen oder verfügen von Waldschutzmassnahmen	3
6	Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO)	3
7	Gefährliche Schadorganismen (gSO)	3
7.1	Überwachung	3
7.1.1	Waldüberwachung	3
7.1.2	Intensive Waldüberwachung	3
7.2	Bewältigung von Waldschäden	3
7.2.1	Käferbekämpfungsgebiet (Borkenkäfer an Fichten und Weisstannen).....	4
7.2.2	Meldung nach einem grösseren Naturereignis	4
7.2.3	Priorisierung nach einem grösseren Sturmereignis	4
8	Schadenpotenzial und besondere Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten	4
9	Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge.....	5
9.1	Beitragsberechtigte Massnahmen.....	5
9.2	Beiträge	5
10	Vollzugskontrollen	5
11	Inkrafttreten	6



1 Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Art. 26, 27, 27a, 28, 37, 37a, 37b
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01), Art. 28, 29, 30, 40, 40a, 40b
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20)
- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201)
- Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald vom 29. November 2017 (VpM-BAFU, SR 916.202.2)

Kanton

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11), Art. 12, 32, 48, 50, 52
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111), Art. 18, 19, 21, 21a, 42, 45

2 Ziele

Der Wald ist wirksam, zeitgerecht und mit verhältnismässigem Ressourceneinsatz vor Schäden geschützt, die seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

3 Grundsätze

- Der Berner Wald ist vielfältig und gesund und bleibt fähig, nach Störungen wieder in den Bereich des dynamischen Gleichgewichts zurückzufinden (Resilienz).
- Die Leistungsfähigkeit der intakten Wälder wird erhalten. Die Überwachung und Bekämpfung sind abhängig vom Schadorganismus und die spezifischen Massnahmen sind auf ihre Wirksamkeit ausgerichtet.
- Sind nach einem Naturereignis Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet, können unabhängig von der Waldfunktion und Baumart Beiträge an die Behebung des Schadens geleistet werden. Unter Naturereignissen werden äussere biotische und abiotische Einflüsse wie zum Beispiel Schadorganismen, Stürme, Lawinen, Murgänge, Rutschungen und Sturzprozesse (Stein- und Blockschlag, sowie Fels- und Bergstürze) verstanden.
- Der Forstdienst kann Massnahmen zum Schutz des intakten Waldes anordnen oder verfügen. Die Pflichtige oder der Pflichtige organisiert die Ausführung der geforderten Massnahmen.
- Die Themen Wald-Wild und Waldbrand sind nicht Gegenstand dieses Kreisschreibens.

4 Schadorganismen & Perimeter

Die verschiedenen für den Wald relevanten Schadorganismen sind in Beilage 1 aufgelistet und beschrieben. Die Liste wird durch das Produktteam Waldschutz regelmässig überarbeitet. Die Bekämpfungsgebiete der verschiedenen Schadorganismen sind auf der Liste definiert.

5 Anordnen oder verfügen von Waldschutzmassnahmen

Waldschutzmassnahmen müssen immer angeordnet oder verfügt werden.

Anordnung Beilage 6	<ul style="list-style-type: none"> • bei gefährlichen Schadorganismen • in der Regel schriftlich, bei einfachen Verhältnissen mündlich
Verfügung Beilage 7	<ul style="list-style-type: none"> • bei besonders gefährlichen Schadorganismen • bei gefährlichen Schadorganismen <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn wichtige Waldleistungen stark gefährdet sind (z.B. kurze Frist bei der Bekämpfung von Borkenkäfern oder bei starker Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten) ○ wenn dem Pflichtigen Auflagen gemacht werden ○ wenn eine Ersatzvornahme erwartet wird (z.B. wenn die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer die Massnahmen nicht ausführen will)

6 Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO)

Für die besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) gelten strengere Bestimmungen als für die gefährlichen Schadorganismen (gSO), wie zum Beispiel den Buchdrucker. Deshalb melden die Försterin oder der Förster Beobachtungen zu besonders gefährlichen Schadorganismen umgehend der oder dem Produktverantwortlichen Waldschutz der entsprechenden Waldabteilung oder der Produktkoordinatorin oder dem Produktkoordinator Waldschutz. Die Kommunikation und der Vollzug von Massnahmen werden durch die Abteilung Fachdienste und Ressourcen koordiniert.

7 Gefährliche Schadorganismen (gSO)

7.1 Überwachung

7.1.1 Waldüberwachung

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer überwachen ihre Wälder selbständig und unentgeltlich und melden Schäden umgehend der Försterin oder dem Förster.

Die Försterin oder der Förster überwachen den generellen Waldzustand. Sie melden Befälle, die zu einer Gefährdung der Waldleistung führen könnten, den zuständigen Akteuren und Akteurinnen. Der Aufwand für die Überwachung des Waldzustandes ist bei durchschnittlicher Schadens- und Gefährdungssituation im Revierbeitrag enthalten.

7.1.2 Intensive Waldüberwachung

Bei einer besonderen Gefährdung des Waldes und seiner Funktionen kann die Waldabteilung die intensive Überwachung der Wälder zur Früherkennung von Schadorganismen anordnen. Die intensive Überwachung wird vorgängig schriftlich, gebietsweise, befristet und nur in Ausnahmefällen angeordnet. Wenn die Kapazitäten für die rechtzeitige und fachgerechte Bekämpfung eines Schadorganismus nicht ausreichen, wird auf die intensive Überwachung verzichtet.

7.2 Bewältigung von Waldschäden

Unter Bewältigung sind alle erforderlichen Massnahmen an geschädigten Bäumen zu verstehen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des intakten Waldes zu erhalten oder eine besondere

Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte zu beseitigen. Die Försterin oder der Förster beraten die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Art und Organisation von Massnahmen.

7.2.1 Käferbekämpfungsgebiet (Borkenkäfer an Fichten und Weisstannen)

Das ausgeschiedene Käferbekämpfungsgebiet gilt für Borkenkäfer an der Fichte und an der Weisstanne. Es wurde basierend auf dem natürlichen Verbreitungsgebiet der Fichte sowie der Weisstanne als Hauptbaumart und auf der Schutzfunktion des Waldes ausgeschieden. Das Käferbekämpfungsgebiet wurde mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der intakten Schutzwälder zu erhalten, ausgeschieden.

Innerhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden die notwendigen Forstschutzmassnahmen an Fichte und Weisstanne gemäss Beilage 2 angeordnet und bei Bedarf durchgesetzt.

7.2.2 Meldung nach einem grösseren Naturereignis

Nach einem grösseren Naturereignis können die Schäden mit einer ausserordentlichen Meldung pro Revier erhoben werden.

7.2.3 Priorisierung nach einem grösseren Sturmereignis

Um einer Massenvermehrung des Buchdruckers vorzubeugen, gelten nach einem grösseren Sturmereignis folgende Grundsätze für eine mögliche Priorisierung:

Beschreibung	
Waldfunktion	In den wichtigen Schutzwäldern mit hohem Fichtenanteil im verbleibenden Bestand wird das Sturmholz zuerst geräumt.
Streu- und Flächenschäden	Streuschäden und Flächenschäden bis 2 ha werden zuerst geräumt.
Art des Schadens	Kann der Schaden innerhalb einer Käfergeneration bewältigt werden, ist das Bruchholz vor dem Wurfholz zu räumen.
Befallssituation	Stehendbefall und ausgedehnter Liegendbefall in Streuschäden werden zuerst geräumt.

Der Kanton kann falls nötig weitere Prioritäten setzen.

Siehe auch WSL - [Merkblatt für die Praxis](#) Nr. 44: «Sturm, Witterung und Borkenkäfer. Risikomanagement im Forstschutz».

8 Schadenpotenzial und besondere Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten

Menschen oder erhebliche Sachwerte gelten als besonders gefährdet, wenn ein bedeutendes Risiko besteht, dass sie durch geschädigte Bäume zu Schaden kommen, insbesondere durch Herunterstürzen von Bäumen oder Verklausen von Fliessgewässern.

Folgende Schadenpotenziale werden dabei anerkannt (Kategorien gemäss Silvaprotect, abrufbar via WIS-BE):

- Wohngebäude
- National-, Kantons- und Gemeindestrassen
- Bahn mit Fahrplanpflicht
- Öffentliche Gebäude

- Industrie- und Gewerbegebäude
- Anlagen

Nicht anerkannt werden unter anderem touristische Bahnen und Gebäude mit erheblichem Sachwert.

Es gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten verantwortlich. Dazu gehören u.a. die Sicherheit im Siedlungsgebiet sowie das Öffnen und Sichern von Gemeindestrassen.
- Die wasserbaupflichtigen Stellen (z.B. Schwellenkorporationen) sind für die Sicherheit im Bereich von schadenrelevanten Fliessgewässern verantwortlich.
- Bahn- und Strassenbetreiber sind für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich.

Die beteiligten Stellen koordinieren die Arbeiten. Der Forstdienst unterstützt sie aktiv bei Fragen der Arbeitssicherheit und der gemeinsamen Ausführung.

9 Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge

9.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Es gelten folgende Voraussetzungen, damit eine Massnahme beitragsberechtigt ist:

- Der Waldschaden ist auf ein Naturereignis zurückzuführen (Kapitel 3).
- Die Massnahmen sind für den Schutz des intakten Waldes notwendig und erfolgen innerhalb des Bekämpfungsgebietes (Kapitel 4) oder die Massnahmen sind für den Schutz des Menschen oder erheblicher Sachwerte notwendig (Kapitel 8).
- Die Massnahmen wurden vorgängig durch den Forstdienst angeordnet oder verfügt (Kapitel 5).
- Die Massnahmen werden wirtschaftlich, wirksam (zeit- und fachgerechte Ausführung) sowie NaiS-konform ausgeführt.
- Es werden nur Beiträge an Massnahmen gemäss Beilage 3 ausbezahlt.

9.2 Beiträge

Die angeordneten oder verfügten Waldschutzmassnahmen werden gemäss Beilage 3 subventioniert. Abrechnungen nach Aufwand sind in Ausnahmefällen (z.B. aus Gründen der Arbeitssicherheit, bei besonders gefährlichen Schadorganismen) möglich und müssen vorgängig durch die Waldabteilung bewilligt werden.

10 Vollzugskontrollen

Die Waldabteilungen und die Abteilung Fachdienste und Ressourcen führen regelmässig Stichprobenkontrollen über die ausgeführten Waldschutzmassnahmen durch. Bei Vorliegen von Missständen ergreifen sie die erforderlichen Schritte. Insbesondere kann die Auszahlung der beanspruchten Beiträge verweigert resp. deren Rückzahlung verfügt werden.

11 Inkrafttreten

Bern, den 1. Mai 2025.

**Amt für Wald und Naturgefahren
des Kantons Bern**

Marc Balsiger
Amtsvorsteher

Beilagen

Beilage 1: Liste Schadorganismen

Beilage 2: Borkenkäferbekämpfung

Beilage 3: Massnahmenkatalog und Beiträge

Beilage 4: Beitragsgesuch Waldschadenabrechnung

Beilage 5: Waldschutzabrechnungen

Beilage 6: Forstschutzanordnung

Beilage 7: Forstschutzverfügung